

Zur Beschlagnahme von Web-, Wirk- und Strickwaren.

wh. Berlin, 9. Februar. Zu den Bekanntmachungen betreffend Beschlagnahme von Web-, Wirk- und Strickwaren und militärischen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken weist das Webstoffmeldeamt zufolge bisher dorthin gelangter Anfragen auf folgende Punkte hin:

1. Für die Beschlagnahme ist nicht der Gebrauchszweck des Eigentümers einer Ware maßgebend, sondern ihre Verwendungsmöglichkeit.

Der Begriff „ein und dieselbe Qualität“ ist innerhalb der einzelnen Gruppen verschieden. Verschiedene Farbe bedingt nur bei Oberbekleidungsstoffen eine verschiedene Qualität. Hier ist nach Sprach- und Handelsgebrauch zu entscheiden. Wenn aus denselben Rohgeweben durch Veredelung und Ausrüstung verschiedene Fertigwaren hergestellt sind — einmal Schirting, ein anderes Mal Dowlas —, so sind diese als verschiedene Qualitäten anzusehen.

2. Für den Beginn der Veredelung ist nicht allein maßgebend, daß der zu veredelnde oder auszurüstende Stoff mit dem üblichen Färbestempel versehen wird, maßgebend ist nur, daß die Stoffe, deren Veredelung beendet werden darf, bis zum 1. Februar 1916 auf die Veredelungsmaschine gebracht wurden.

3. Bei Berechnung der „Mindestvorräte“ sind die Worte „Vorräte ein und derselben Person“ dahin aufzufassen, daß jede eine selbständige Buchführung mit besonderem Geschäftsabschluss bestehende Betriebsstelle einer Firma als besondere Person gilt.

Jede Umlagerung beschlagnahmter Gegenstände aus einer Betriebsstelle in eine andere oder in das Hauptgeschäft ist, wie jede andere Bewegung beschlagnahmter Gegenstände, unzulässig und strafbar.

4. Unter Konfektionsbetrieben im Sinne der Bekanntmachungen B. M. 1000/11. 15 R. R. A. und 77/1. 16 R. R. A. sind alle die Betriebe zu verstehen, in denen irgendwelche im Web- und Wirkverfahren hergestellte Stoffe zugeschnitten, und diese Zuschnitte oder aus solchen hergestellte Waren ver- oder bearbeitet werden, also zum Beispiel auch Schuhfabriken, Sackfabriken, Kürschnereien, Putzmachereien, Tapezierer- und Galanteriewaren-Werkstätten u. a. dergleichen Betriebe.

5. Freigabe für den Kleinverkauf greift auch für Fabrikanten und Großhändler Platz, die die freigegebenen Vorräte nur in Mengen bis zu einem halben Sack, bzw. bis zu einem halben Duzend, veräußern („unter“ ist hier gleichbedeutend mit „nicht mehr als“). Das Wort „Verbraucher“ ist also dahin aufzufassen, daß als solche nicht nur das kaufende Publikum und die Konfektionsbetriebe, sondern auch der legitime Großhändler, bzw. Kleinhändler, anzusehen sind.

6. In der Gruppe der Stoffe zur Oberbekleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene sind nur solche Leder- und Molestins beschlagnahmt, die zur Männeroberbekleidung verwendet werden können.

Bedruckte Corbs und Molestins gelten auch dann als beschlagnahmt, wenn das Druckmuster nur aus verschiedenen Farbtönen einer der in der Uebersichtstafel aufgeführten, sonst unter die Beschlagnahme fallenden Farben besteht. Druckmuster, die aus verschiedenen Farben bestehen, unterliegen nicht der Beschlagnahme.

Lederersatzstoffe (wachsähnliche Stoffe), die in manchen Gegenden unter ähnlichen Namen in den Handel kommen, werden durch die Bekanntmachung B. M. 1000/11. 15 R. R. A. nicht betroffen.

7. Blaue Baumwoll- und Halbleinenstoffe, wie sie für Monteuranzüge usw. gebraucht werden, sind als Oberbekleidungsstoffe beschlagnahmt, sofern sie mehr als 250 Gramm per Quadratmeter wiegen. Fertige Monteuranzüge sind dagegen nicht als Drilhanzüge anzusehen und nicht beschlagnahmt.

8. Trikothemden mit Stoffeinsatz sind als Einfaßhemden anzusehen und fallen nicht unter die Beschlagnahme. Dagegen dürfen Wirkstoffe nur noch zu solchen Gegenständen verarbeitet werden, die unter die Beschlagnahme fallen, also nicht zu Einfaßhemden.

9. Bei Männertrikotagen fallen unter die Untergruppe 2 (Männerärmelwesten und -jacken) auch die sogenannten Sweaters. Sie sind also beschlagnahmt und meldepflichtig.

10. Das vorgeschriebene Lagerbuch hat die in Anschnitt genommenen Stücke nur einmal aufzuführen. Es ist nicht erforderlich, jedes verkaufte Teilchen abzubuchen. Nur der beschlagnahmte Vorrat und die allgemein oder besonders bewilligten Freigaben müssen ersichtlich gemacht werden, also auch die zum Kleinverkauf freigegebenen Mindestmengen. Nicht der Beschlagnahme unterliegende Gegenstände brauchen im Lagerbuch nicht aufgeführt zu werden. Die auf Grund früherer Bekanntmachungen angeordneten Lagerbücher müssen für die von den neuen Bekanntmachungen nicht erfaßten Gegenstände so lange weitergeführt werden, bis die früher meldepflichtigen Gegenstände verkauft oder aufgearbeitet sind.

11. Handelskreise haben gebeten, besonders darauf hinzuweisen, daß eine Ablieferung beschlagnahmter Gegenstände an private Wohlfahrts-Einrichtungen, also auch an alle Einrichtungen des Roten Kreuzes und der freiwilligen Krankenpflege, nicht mehr möglich ist, selbst wenn die Gegenstände bereits vor dem 1. Februar 1916 bestellt worden sind. Die Regelung der Versorgung dieser Anstalten ist behördlicherseits bereits in die Wege geleitet.